**Abkommen**

*Modell*

Heute, \_\_.\_\_.\_\_\_\_, in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, ist

zwischen

* dem **UNTERNEHMEN \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**, mit Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, MWSt. Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, im folgenden auch Unternehmen (EVENTUELL mit Unterstützung durch den Unternehmerverband Südtirol, lokale Vertretung der Confindustria in Südtirol, vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_)

und

* der **betrieblichen** **einheitlichen gewerkschaftlichen Vertretung (EGV)/dem Arbeitnehmerkomitee COVID-19**, vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, (EVENTUELL mit Unterstützung durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_ CGIL/AGB, \_\_\_\_\_\_\_\_\_ SGBCISL, \_\_\_\_\_\_\_\_\_ UIL-SGK, ASGB \_\_\_\_\_\_\_\_\_ , vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_)
* in Umsetzung des gemeinsamen nationalen Protokolls vom 14. März 2020 zwischen den Arbeitgeberorganisationen und CGIL, CISL, UIL;
* in Umsetzung des Rahmenabkommens vom 10. April 2020 zwischen CGIL/AGB, SGBCISL, UIL-SGK, ASGB und Unternehmerverband Südtirol;
* zur Kenntnis nehmend, dass die Regierung, soweit in ihrer Kompetenz, die vollständige Umsetzung des nationalen Protokolls bevorzugt;
* in Anbetracht der von der Regierung erlassenen Notverordnungen (insbesondere die Berufung auf Art. 1, Nr. 3 des DPCM del 22.03.2020) und der lokalen Institutionen;

folgendes

**Gemeinsames Protokoll für die einstweilige Handhabung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus Covid19 am Arbeitsplatz**

übernommen worden:

**1. Information**

Das Unternehmen muss ein sicherer Ort bleiben. Folglich müssen Personal und Dritte verantwortungsbewusst, ständig und in zeitgerechter Zusammenarbeit die Vorgaben dieses Protokolls entsprechend befolgen.

Die vorbeugende und pünktliche Information ist die erste Vorsichtsmaßnahe, und aus diesem Grund setzt sich das Unternehmen ein, um den eigenen Mitarbeitern und Dritten (Kunden, Lieferanten etc.), durch schriftliche Mitteilungen alle notwendigen Informationen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der im Unternehmen anwesenden Personen zu überbringen. Die Information wird angemessene Inhalte und folgenden Aufbau haben:

* *Vorbeugende Information*

Der Betrieb informiert auf die angemessenste und wirksamste Weise, auch auf elektronischem Weg, alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und jede Person (Kunden, Lieferanten), die den Betrieb – gelegentlich oder regelmäßig - betritt, über die Inhalte des vorliegenden Protokolls.

Der Betrieb liefert eine je nach Aufgabenbereich und Arbeitsbedingungen angemessene Information, mit besonderem Bezug auf alle ergriffenen Maßnahmen, an die sich das Personal zu halten hat, und auf die korrekte Verwendung der PSA, um somit jeglicher Ansteckungsgefahr vorzubeugen.

* *Information am Eingang*

Keiner kann in die Räumlichkeiten des Unternehmens eintreten, sofern er nicht vorab das entsprechende Informationsschreiben erhalten hat. Mit dem Eintritt in das Unternehmen wird bestätigt, dass der Inhalt verstanden wurde, die Regeln eingehalten werden und man sich an die darin enthaltenen Vorschriften anpasst.

Zu den Informationen im Informationsschreiben müssen gehören:

* die Pflicht, bei Auftreten von Fieber (über 37.5°) oder anderen grippeähnlichen Symptomen zu Hause zu bleiben und den Hausarzt und die Sanitätsbehörde zu verständigen;
* das Bewusstsein und die Annahme der Tatsache, keinen Zutritt zum Betrieb zu haben und sich nicht im Betrieb aufhalten zu können und dies rechtzeitig mitteilen zu müssen, wenn - auch nach dem Zugang - Risikobedingungen bestehen (grippeähnliche Symptome, erhöhte Temperatur, Herkunft aus Risikozonen oder Kontakt in den vorhergehenden 14 Tagen mit auf den Virus positiv getesteten Personen, etc.), für die die Verfügungen der Behörden die Verständigung des Hausarztes und der Gesundheitsbehörde und den Verbleib in der eigenen Wohnung vorschreiben;
* die Verpflichtung, rechtzeitig und in verantwortungsbewusster Weise den Arbeitgeber über das Auftreten irgendwelcher grippeähnlicher Symptome während der Ausführung der Arbeitstätigkeit zu informieren und dabei einen angemessenen Abstand zu den anwesenden Personen zu wahren.
* *Information gegenüber Dritten*

Das Unternehmen gibt auch Dritten geeignete Informationen, auch über die Inhalte dieses Betriebsprotokolls, die für sie von Interesse sind.

**2. Modalitäten für den Zugang und Verhalten im Betrieb**

* *Temperaturkontrolle (dort wo vorgesehen und vorhanden)*

Das Personal kann vor dem Zutritt zum Arbeitsplatz einer Kontrolle der Körpertemperatur unterzogen werden. Falls diese Temperatur 37,5° überschreitet, wird der Zugang zum Arbeitsplatz untersagt. Die betroffenen Personen, die besagten körperlichen Zustand aufweisen, werden unter Beachtung der in der Fußnote gelieferten Hinweise vorübergehend isoliert und mit Mundschutz ausgestattet, dürfen sich nicht zur Ersten Hilfe und/oder Krankenstation begeben, sondern müssen so schnell wie möglich den eigenen Hausarzt verständigen und dessen Anleitungen befolgen.

Das Unternehmen führt die Temperaturmessung und die darauffolgenden Maßnahmen unter voller Beachtung der Datenschutz-Bestimmungen durch, nach den Abläufen, die im nationalen Protokoll festgelegt sind.

Im Anhang wird ein Informationsmodell über die Behandlung der persönlichen Daten durch die Ausführung des Unternehmensprotokolls beigelegt.

*(Anmerkung: Die Messung der Körpertemperatur in Echtzeit stellt eine Behandlung persönlicher Daten dar, und muss deshalb im Sinne der geltenden Privacybestimmungen erfolgen. Zu diesem Zweck wird empfohlen: 1) die Temperatur zu messen und das Ergebnis nicht zu registrieren. Es ist nur dann möglich, die betroffene Person zu identifizieren und die Überschreitung der Temperaturgrenze zu registrieren, wenn dies zur Belegung der Gründe, welche den Zugang zu den Betriebsräumen verhindert haben, notwendig ist; 2) die Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu liefern. Dabei wird daran erinnert, dass in der Information jene Informationen unterlassen werden können, über die die betroffene Person bereits verfügt, und dass die Information auch mündlich geliefert werden kann. Was die Inhalte der Information betrifft, kann als Zweck der Verarbeitung die Vorbeugung der Ansteckung mit COVID-19 und als Rechtsgrundlage die Implementierung der Sicherheitsprotokolle in Bezug auf die Ansteckungsgefahr im Sinne des Art. 1, Nr. 7, Buchstabe d) des Dekretes des Ministerpräsidenten vom 11. März 2020 angegeben und mit Bezug auf die Dauer der eventuellen Aufbewahrung der Daten die Aufhebung des Notzustandes genannt werden; 3) die Sicherheits- und Organisationsmaßnahmen zu definieren, die sich für den Schutz der Daten eignen. Insbesondere müssen unter dem organisatorischen Aspekt die für die Verarbeitung zuständigen Personen ermittelt und denselben die erforderlichen Anweisungen erteilt werden. Zu diesem Zweck wird daran erinnert, dass die Daten ausschließlich zum Zweck der Vorbeugung der Ansteckung durch COVID-19 verarbeitet werden dürfen und nicht verbreitet oder Dritten, außer in den vom Gesetz spezifisch vorgesehenen Fällen (z.B. bei Anfrage der sanitären Behörde zwecks Rückverfolgung der eventuellen engen Kontakte eines auf COVID-19 positiv getesteten Beschäftigten), mitgeteilt werden dürfen; 4) bei vorübergehender Isolierung wegen Überschreitung der Temperaturgrenze ist die vertrauliche und würdevolle Behandlung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zu gewährleisten. Diese sind auch dann zu gewährleisten, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Personalbüro meldet, außerhalb des betrieblichen Umfeldes Kontakte mit auf COVID-19 positiv getestete Personen gehabt zu haben, oder wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin wegen Auftreten von Fieber oder Symptomen einer Atemweginfektion während der Arbeit bzw. seine/ihre Kollegen entfernt werden.*

* *Mobilität der Personen innerhalb des Arbeitsplatzes*

Nach der Bewertung der Organisation des Betriebes und der Produktionsabläufe, mit dem Ziel, die Bewegungen innerhalb der Produktionsgebäude weitestgehend zu reduzieren, wird folgendes festgelegt:

…

Gibt es mehrere Produktionsstätten, so muss folgendes Protokoll beachtet werden, um das Aufeinandertreffen von Mitarbeitern/Besuchern/etc. der verschiedenen Produktionseinheiten zu verhindern:

…

In allen Gemeinschaftsräumen kann eine Krankheitsübertragung stattfinden. Das Unternehmen, welches die Gemeinschaftsräume definiert hat, legt folgende Regeln fest, um Ansammlungen von Personen zu verhindern:

…

1. Parkplätze

…

1. Eingänge

…

1. Mensa, etc.

…

Für die Gültigkeitsdauer der im Zusammenhang mit der vorsorglichen Quarantäneverpflichtung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen weist man darauf hin, dass diese auch für Personen vorgesehen ist, die engen Kontakt zu bestätigten Fällen von Infektionskrankheiten hatten oder die aus Gebieten außerhalb des Hoheitsgebiets Italiens zurückkehren.

Dem Zugang zum Betrieb von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die bereits positiv auf COVID-19 getestet wurden, muss eine Mitteilung mit der ärztlichen Bescheinigung über den negativen Nachweis des Abstriches vorausgehen.

**3. Modalitäten für den Zugang externer Lieferanten**

1. Kommunikation der Zutrittsverfahren und des Verhaltens im Unternehmen

Das Unternehmen setzt sich ein, um das Zutrittsverfahren vorab den Lieferanten, eventuell auch in telematischer Form, zukommen zu lassen.

1. Zutrittsverfahren

Unter Berücksichtigung der eigenen Organisation, werden hier die Verfahren und Regeln für den Zutritt zu den Büros, Lokalen und Räumlichkeiten der eigenen Produktionseinheiten festgelegt.

…

1. Verhalten beim Abladen/Aufladen

Unter Berücksichtigung der eigenen Organisation, werden hier die Verfahren und Regeln beim Aufladen/Abladen im Unternehmen festgelegt.

…

1. Zutritt zu den Büros

Das Unternehmen organisiert eventuelle kommerzielle Kontakte so, dass persönliche Kontakte auf ein Minimum reduziert werden und telematische Möglichkeiten für die Überbringung und den Austausch der Dokumentation genutzt werden.

Sollte es nicht möglich sein, den Austausch von Dokumenten in Papierform zu vermeiden, müssen folgende Regeln beachtet werden:

• Einhaltung des Mindestabstands von 1 Meter

• Anziehen von Handschuhen zur Übernahme und Unterschrift der Dokumente

• ….

1. Nutzung der Sanitäranlagen

Dort wo es notwendig ist, dem Personal des Lieferanten den Zugang zu den Toiletten zu ermöglichen, sollten eigens dafür vorgesehene Toiletten bereitgestellt, bzw. aufgestellt werden.

Das Unternehmen garantiert, dass die Toiletten sauber gehalten werden.

1. Auf- und Abladen

Das Auf- und Abladen ist ein Moment des Kontakts und somit eine potentielle Übertragungsmöglichkeit. In Anbetracht der eigenen Betriebsorganisation, wird angewiesen, folgenden Ablauf einzuhalten:

….

1. Zutritt zum Unternehmen, um Lieferungen durchzuführen

Dort, wo eine Lieferung den Zutritt zu den Räumlichkeiten eines Unternehmens notwendig macht, müssen alle Regeln, die für das eigene Personal sowohl beim Zutritt als auch für das Verhalten am Arbeitsplatz gelten, befolgt werden.

1. Vom Betrieb organisierter Transportdienst

Der Betrieb garantiert die häufige Reinigung der Transportmittel und den Mindestabstand. In den Transportmitteln können beim Ein- und Ausgang Spender für Händedesinfektionsmittel vorgesehen werden.

1. Innerbetriebliche Werkverträge

Alle gesetzlichen Obliegenheiten, die von den Dringlichkeitsmaßnahmen und dem nationalen Protokoll ausgehen, müssen vom Auftragnehmer garantiert werden.

Auftragnehmer und Auftraggeber können eine einheitliche und geteilte Vorgangsweise vorsehen, um die Einhaltung der verpflichtenden Vorsichtsmaßnahmen zu garantieren.

Das Unternehmen behält sich vor, den Auftragnehmer im Falle von Nichteinhaltung des betrieblichen oder des vereinbarten Ablaufs, von der Tätigkeit auszuschließen oder diese zu unterbrechen.

Für die Gültigkeitsdauer der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, für die in derselben Produktionsstätte arbeitenden Beschäftigten von Drittunternehmen (z.B. Wartungspersonal, Lieferanten, Reinigungs- oder Aufsichtspersonal), die beim Abstrich positiv auf COVID-19 getestet worden sind, muss der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber benachrichtigen, wobei beide verpflichtet sind, mit der Gesundheitsbehörde zusammenzuarbeiten und alle Auskünfte zwecks Ermittlung eventueller enger Kontakte zu liefern.

Das auftraggebende Unternehmen ist verpflichtet, dem auftragnehmenden Unternehmen eine vollständige Information über die Inhalte des Betriebsprotokolls zu liefern und darüber zu wachen, dass die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen desselben oder von Drittunternehmen, die aus jeglichem Titel auf dem Betriebsgelände tätig sind, die entsprechenden Bestimmungen zur Gänze befolgen.

Die Zusammenarbeit und Koordinierung erfolgt unter Berücksichtigung der Arbeitnehmer, die untereinander in Kontakt treten können.

**4. Reinigung und hygienische Sanierung im Betrieb**

Die Reinigung und hygienische Sanierung sind grundlegende Maßnahmen, die gemeinsam mit dem Einhalten des Mindestabstandes, die Verbreitung des Virus verhindern können.

Das Reinigungsunternehmen bezieht sich auf das Rundschreiben 5443 vom 22. Februar 2020 des Gesundheitsministeriums.

Bezüglich der Reinigung, wird zusätzlich zur gewöhnlichen Reinigung, folgendes festgelegt:

* Räume

…

* Gemeinsam genutzte Arbeitsinstrumente (Computer, Tastaturen, Video, Stühle, Arbeitsflächen, Griffe, Schränke, etc.)

…

* Gemeinsam genutzte Arbeitsausrüstung (Manöverzentralen, Steuerungseinrichtungen, etc.)

….

* Gemeinsame Räume, Türen, Toiletten, Aufzüge, ….

Der Betrieb legt besonderes Augenmerk auf die Reinigung der gemeinsamen Räumlichkeiten (Mensa, Bar, Automaten, etc.) und der Installationen (Türen, Handläufe, Fenster, …), die häufig genutzt werden, und wo es somit zu Kontaktmöglichkeiten kommen kann. Das gesamte Personal muss sich an die sanitärhygienischen Maßnahmen halten, um die höchstmögliche Sauberkeit und Gesundheit dieser Räumlichkeiten zu sichern.

*Hygienische Sanierung*

War eine mit COVID-19 infizierte Person in den Betriebsräumlichkeiten, so werden diese gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens des Gesundheitsministeriums Nr. 5443 vom 27. Februar 2020 gereinigt und hygienisch saniert. Dies erfolgt auch bei Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Der Betrieb gewährleistet, dass die hygienische Sanierung in jedem Fall unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Abstände erfolgt. In Übereinstimmung mit dem DPCM und dem nationalen Protokoll wird diese mit den Zeiträumen der Verwendung der Lohnausgleichskasse koordiniert.

Das Unternehmen verfügt, dass die hygienische Sanierung vor allem in den Fällen sowie nach der Vorgangsweise laut oben zitiertem Rundschreiben erfolgt.

Die von der hygienischen Sanierung betroffen Orte sind folgende:

…

Die hygienische Sanierung erfolgt in folgenden Fällen:

* Anwesenheit einer Person mit bestätigter COVID19 Infektion, laut den Angaben des Rundschreibens 5443 vom 22. Februar 2020 des Gesundheitsministeriums
* b) Regelmäßig, …..

Das Unternehmen bewertet die Verwendung sozialer Abfederungsmaßnahmen anlässlich der hygienischen Sanierung, um eine bessere Effizienz in Abwesenheit des Personals zu garantieren.

Der Betrieb kann eine teilweise hygienische Sanierung veranlassen, eine häufigere oder konzentriertere (z.B. Sanitäranlagen, gemeinsame Räumlichkeiten etc.), dort, wo es laut den Angaben des Betriebsarztes für angebracht/notwendig erachtet wird.

**5. Persönliche Hygienevorsichtsmaßnahmen**

Die korrekte persönliche Hygiene ist entscheidend für die Eindämmung der Ausbreitung des Virus.

Im Unternehmen werden *Folder* aufgelegt, welche die korrekten Hygienemaßnahmen für das gesamte Personal aufzeigen.

In den weit von den Sanitäranlagen befindlichen Orten werden ständig aufgefüllte Verteiler von Händedesinfektionsmittel aufgestellt, mit der Einladung an alle, diese häufig zu benutzen.

Man erinnert daran, dass richtiges und häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife die Verwendung von Desinfektionsgel nicht mehr notwendig macht.

**6. Persönliche Schutzausrüstungen**

* Chirurgischer Mundschutz

Dort wo es nicht möglich ist, einen Mindestabstand von einem Meter einzuhalten, ist die Verwendung des vom Unternehmen zu Verfügung gestellten chirurgischen Mundschutzes verpflichtend.

Für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die gemeinsame Räumlichkeiten verwenden, ist die Verwendung eines chirurgischen Mundschutzes vorgesehen.

Der chirurgische Mundschutz muss in Übereinstimmung mit den Angaben der WHO verwendet werden.

Aufgrund der Notfallsituation, im Falle von Versorgungsengpässen und nur mit dem Ziel, die Verbreitung des Virus zu stoppen, kann das Unternehmen Mundschutzmasken verwenden, die den Angaben der Sanitätsbehörden entsprechen.

* Das Gel

Das Desinfektionsgel ist grundlegend für die Sauberkeit der Hände, dort wo nicht die Möglichkeit besteht, die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.

Der Betrieb sorgt dafür, dass alle Anwesenden die Möglichkeit haben, das Gel einfach und so oft wie notwendig erachtet, zu verwenden.

* Die Wiederauffüllung des Gels

Das Unternehmen garantiert den Kauf und die Lieferung einer geeigneten Menge an Gel, und achtet darauf, dass es nie in den betrieblichen Räumlichkeiten fehlt.

In Anbetracht der Notsituation, behält es sich das Unternehmen vor, dort wo es nicht möglich ist, das den Angaben des Gesundheitsministeriums entsprechende Gel zu bekommen, dieses nach den Angaben der WHO zuzubereiten, offenkundig durch die eventuelle Anpassung des Risikoplans.

* Andere Schutzausrüstungen

Sollte es aufgrund der Arbeitstypologie erforderlich sein, in Abständen von weniger als einem Meter zu arbeiten, sorgt das Unternehmen in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt dafür, eventuelle anderen Schutzausrüstungen (Brillen, Handschuhe, etc.) gemäß den Bestimmungen der Sanitätsbehörden, zur Verfügung zu stellen.

**7. Führung von gemeinsamen Bereichen**

In den gemeinsamen Bereichen bestehen Kontaktgefahr und Verbreitungsgefahr für den Virus.

Der Zugang zu den gemeinsamen Bereichen wird kontingentiert, mit einem Vorgang für den Eintritt, Aufenthalt und Ausgang. Das Personal sowie ev. sich im Unternehmen befindende Dritte müssen folgende Regeln einhalten:

Mensa:

Umkleideräume:

Etc

Die Umkleideräume, wo sie bestehen bleiben, müssen

- so geführt werden, dass der persönliche Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann,

- periodisch gereinigt werden;

- periodisch hygienisch saniert werden, wie im Rundschreiben 5443 vom 22. Februar 2020 vorgesehen.

Was die Reinigung betrifft, so wird auf den Bereich Reinigung und hygienische Sanierung verwiesen.

**8. Betriebliche Organisation**

Das Unternehmen kann, um die Ziele dieses Protokolls zu verfolgen, die Schließung von Abteilungen veranlassen, die auch mittels Smart-Working oder in Fernarbeit funktionieren können.

Was das Smart-Working betrifft, muss das Recht auf Unverbundenheit lt. Art. 19, Abs. 1, des Gesetzes Nr. 81 vom 22. Mai 2017 eingehalten werden.

Das Unternehmen kann die Arbeit der Beschäftigten der Produktion in Schichten gewährleisten, mit dem Ziel, Kontakte soweit möglich einzuschränken und selbstständige, getrennte und erkennbare Gruppen zu bilden.

Der Betrieb kann soziale Abfederungsmaßnahmen beanspruchen, wobei die Möglichkeit, noch nicht genossenen Urlaub/Freistellungen zu nutzen, bestehen bleibt.

Alle Außendienste / Dienstreisen im In- und Ausland können abgebrochen und annulliert werden, auch wenn bereits vereinbart oder organisiert.

**9. Management des Ein- und Ausgangs der Beschäftigten**

Abgesehen von den bereits in den vorhergehenden Punkten angeführten Themen, wird folgendes festgelegt:

* Es sind gestaffelte Ein- und Ausgangszeiten zu bevorzugen, um soweit möglich Kontakte in gemeinsamen Bereichen (Eingang, Umkleideräume, Mensa) zu vermeiden:

…..

* Wo möglich, sind in diesen Räumen eine Eingangstür und eine Ausgangstür sowie Reinigungsmittel, auf die mit entsprechenden Hinweisen aufmerksam gemacht wird, vorzusehen.

Da dies möglich ist wird vorgesehen:

……

ODER Da dies nicht möglich ist, wird Folgendes vorgesehen:

…….

**10. Interner Verkehr, Sitzungen, interne Veranstaltungen und Ausbildung**

Auch die Einschränkung der internen Bewegungen ist ausschlaggebend.

Deshalb gilt Folgendes:

….

Das Unternehmen setzt sich dafür ein, Videokonferenzen zu fördern. Deshalb gilt Folgendes:

….

In Bewertung der Ausbildungskurse, auch der verpflichtenden, im Einklang auch mit dem nationalen Protokoll, wird Folgendes vereinbart:

* Die laufende Ausbildung wird unterbrochen/oder auch…..
* Die verpflichtende Ausbildung wird unterbrochen/oder auch…

**11. Umgang im Betrieb mit einer Person, die Symptome aufweist**

Die Überwachung des Zutritts ins Unternehmen ist auschlaggebend. Dort, wo während des Aufenthalts im Unternehmen grippeähnliche Symptome auftreten, setzt das Unternehmen sofortige und koordinierte Maßnahmen in Abstimmung mit dem Betriebsarzt.

Insbesondere:

* Sollten bei einer im Betrieb anwesenden Person Fieber und Symptome einer Atemwegsinfektion wie Husten auftreten, so hat sie dies umgehend dem Personalbüro zu melden; die betroffene Person und die anderen anwesenden Personen werden darauf gemäß den Vorschriften der gesundheitlichen Behörde aus den Räumlichkeiten isoliert, und der Betrieb verständigt umgehend die zuständigen sanitären Behörden und die Notrufnummern, welche die Provinz oder das Gesundheitsministerium für COVID-19 vorgesehen haben. Ist es nicht möglich, die Bedingungen für die Isolation zu garantieren, so muss die Person vom Arbeitsplatz zum eigenen Wohnsitz zurückkehren, immer laut den Angaben der Sanitätsbehörden.
* Der Betrieb arbeitet mit den sanitären Behörden zusammen, um eventuelle „enge Kontakte“ einer im Betrieb anwesenden Person, die beim Abstrich auf COVID-19 positiv getestet wurde, festzulegen. Damit soll den Behörden ermöglicht werden, die erforderlichen und angemessenen Quarantänemaßnahmen anzuwenden. Während der Ermittlung kann der Betrieb von potentiellen engen Kontakten fordern, die Betriebsstätte vorsichtshalber zu verlassen, je nach Anweisung der sanitären Behörde.
* Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin muss zum Zeitpunkt der Isolierung sofort mit chirurgischem Mundschutz ausgestattet werden, falls er/sie noch nicht darüber verfügt.

**12. Gesundheitsüberwachung/Betriebsarzt**

Der zuständige Betriebsarzt muss seinen Beitrag leisten:

* bei der Information und Ausbildung über die Maßnahmen zur Einschränkung und den individuellen Verhaltensweisen
* in seiner klinischen Rolle muss er auch persönliche Fälle im Zusammenhang mit Zweifeln über die Gesundheit der Arbeitnehmer oder ihrer Familienangehörigen betreuen
* bei der Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber und dem Schutz- und Präventionsdienst über die korrekten Arbeitsvorgänge und die eventuelle Anpassung der Arbeitsorganisation
* bei der Zusammenarbeit mit den Sanitätsbetrieben/dem Dienst für Infektionskrankheiten bei der Ermittlung enger Kontakte im Unternehmen und deren klinischen Überwachung während der Quarantäne.
* Der Betriebsarzt meldet dem Betrieb besonders fragile Situationen unter den Beschäftigten bzw. aktuelle oder vorhergehende Krankheiten derselben; der Betrieb sorgt für den Schutz derselben unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen.
* Der Betriebsarzt setzt die Anweisungen der Gesundheitsbehörden um und kann, in Anbetracht seiner Funktion im Rahmen der Risikobewertung und der Gesundheitsüberwachung, die Anwendung eventueller Diagnosemittel empfehlen, falls sie für die Eindämmung der Virusverbreitung und die Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für nützlich erachtet werden.
* Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit empfiehlt es sich, den Betriebsarzt zur Ermittlung der besonders anfälligen Personen und zur Wiedereingliederung von Personen, die von COVID-19 geheilt sind, einzuschalten.
* Bei der Gesundheitsüberwachung sollte den altersbedingt anfälligeren Personen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
* Für die allmähliche Wiedereingliederung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach einer COVID-19-Infektion führt der Betriebsarzt nach der Vorlage der Bescheinigung über den negativen Abstrich, der gemäß den Modalitäten des gebietszuständigen Departements für Gesundheitsvorsorge durchzuführen ist, die ärztliche Untersuchung vor der Wiederaufnahme der Arbeit nach krankheitsbedingten Abwesenheiten von über sechzig aufeinanderfolgenden Tagen durch, um die berufliche Eignung für den entsprechenden Aufgabenbereich zu prüfen (GVD 81/08 i.g.F., Art. 41 Absatz 2 Buchstabe e-ter) – auch um spezifische Risikoprofile zu bewerten, und auf jeden Fall unabhängig von der Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit.

**13. Aktualisierung des Regelungsprotokolls**

Die EGV/das Arbeitskomitee COVID-19 arbeiten gemeinsam mit dem Betrieb, um die Anwendung und die Einhaltung der Regeln dieses Protokolls zu bewerten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unternehmen RSU/Komitee

**Anlage**

**Informationsblatt betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Im Sinne der EU-Verordnung Nr. 679/2016 (sog. DSGVO), werden folgende Informationen betreffend die Datenverarbeitung von Personen, die während des Notfalles COVID-19, sog. Coronavirus, die Räumlichkeiten oder Büros des Betriebes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ oder andere demselben Betrieb zuzuordnenden Räume betreten.

**Inhaber der Datenverarbeitung**

Der Betrieb\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, mit Sitz in Str./Platz ……………….., Nr. …. – PLZ – STADT, E-mail: …………….. (von nun an Betrieb)

FALLS DER BETRIEB EINEN DPO ERNANNT HAT: “Der Data Protection Officer kann wie folgt kontaktiert werden E-mail: ………………………………/Telefonnummer: ………………………………………………”.

Typologie der verarbeiteten personenbezogenen Daten und Interessierte

Die Verarbeitung für die im gegenständlichen Informationsblatt vorgesehenen Zwecke und Modalitäten betrifft:

a) die Daten betreffend die Körpertemperatur;

b) die Informationen betreffend enge Kontakte mit hoher Ansteckungsgefahr mit *auf COVID-19 positiv getesteten* bzw. diesbezüglich gefährdetenPersonen, die innerhalb der letzten 14 Tage erfolgt sind;

c) die Informationen betreffend die Herkunft aus einem laut WHO als gefährdet eingestuften Gebiet innerhalb der letzten 14 Tage.

**Die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind betreffen:**

a) Das Personal der Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. In Bezug auf diese interessierten Personen ergänzt diese Erklärung die bereits für die Verarbeitung personenbezogener Daten Erklärung, die für die Begründung und Ausführung des Arbeitsverhältnisses abgegeben worden ist;

b) Lieferanten, Spediteure, Auftragnehmer, Besucher und andere Dritte, die befugt sind, die Räumlichkeiten und Büros des Unternehmens oder an andere auf den Betrieb zuzuordnenden Orte zu betreten.

**Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die persönlichen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Sicherheitsmaßnahmen gegen die Verbreitung des COVID-19 verarbeitet, im Sinne des diesbezüglich gemäß Art. 1, Nr. 7, Buchstabe d) des DPCM vom 11. März 2020.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten liegt in der Empfehlung an die Arbeitgeber, Ansteckungsschutzprotokolle gemäß Art. 1, n. 7, Buchstabe d) des Ministerpräsidentendekrets vom 11. März 2020

Zweck der Übermittlung der Daten

Die Übermittlung der zu den oben genannten Zwecken angeforderten personenbezogenen Daten ist daher für den Zugang zu den Räumlichkeiten und Büros der Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bzw. zu anderen derselben Firma zuzuordnenden Orte unerlässlich.

**Modalitäten, Art und Dauer der Verarbeitungen**

Die Datenverarbeitung wird vom Personal des Betriebes vorgenommen, unter Berücksichtigung der spezifischen Anleitungen betreffend Zweck und Modalität der Datenverarbeitung.

[FALLS DIE DATENVERARBEITUNG SEITENS EINES AUFTRAGSVEREARBEITER ERFOLGT – externes Unternehmen oder Körperschaft, dem die Verarbeitung anvertraut wird) - ANFÜHREN: “IDie Datenverarbeitung wird von FIRMENNAME, in seiner Qualität als Auftragsverarbeiter”].

Mit Bezug auf die Erfassung der Körpertemperatur werden die Daten von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ nicht aufgezeichnet. Die Identifizierung der betroffenen Person und die Registrierung der Überschreitung des Schwellenwerts der Körpertemperatur könnte erfolgen, um die Verweigerung des Betretens des Firmengeländes zu dokumentieren. In diesem falle wird die betroffene Person darüber in Kenntnis gesetzt.

Die personenbezogenen Daten werden nicht verbreitet oder weitergegeben es sei denn, spezifische normativen Bestimmungen verlangen die Weitergabe derselben Daten (z.B. falls die Gesundheitsbehörde die Daten verlangt, um die Kette der eventuellen engen Kontakte eines auf COVID-19 positiv getesteten Mitarbeiter wiederherzustellen).

I dati saranno trattati per il tempo strettamente necessario a perseguire la citata finalità di prevenzione dal contagio da COVID-19 e conservati non oltre il termine dello stato d’emergenza, attualmente fissato al 31 luglio 2020 della Delibera del Consiglio dei Ministri 31 gennaio 2020.

Die Daten werden nur für den unbedingt notwendigen Zeitraum verarbeitet und aufbewahrt, der für die Verfolgung des vorgenannten Zwecks erforderlich ist, und somit nicht derzeit über das gemäß Beschluss vom Ministerrat vom 31.01.2020 angegebene Ende des Ausnahmezustands hinaus, welches für den 31. Juli 2020 festgesetzt ist.

**Weitergabe der Daten außerhalb der europäischen Union**

NUR FALLS DIE WEITERGABE AN NICHT EU-LÄNDERN VORGESEHEN IST, ANGABE DER GEMÄSS ART. 46 UND 47 DSGVO ANGEWANDTEN GARANTIEN .

**Datenschutzrechte**

Die betroffene Person kann jederzeit um Zugang zu seinen personenbezogenen Daten sowie um Korrektur, Aktualisierung oder Löschung seiner Daten ersuchen. Man kann sich auch der Verarbeitung der Daten widersetzen bzw. um Einschränkung ersuchen.

Diese Anfragen können hier eingereicht werden: FIRMENNAME, mit Sitz in Str./Platz ……………….., Nr. …. – PLZ – STADT, E-mail: …………….

Des Weiteren, Verstoß gegen das Gesetz oder in einer Weise verarbeitet werden, die nicht diesen Informationen entspricht Im Falle einer nicht erfolgten Antwort oder einer unzureichenden Rückmeldung können Sie auch eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zum Schutz personenbezogener Daten einreichen.

für den Fall, dass angenommen wird, dass die Verarbeitung unter Verstoß gegen die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt wurde, besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde bei folgender Behörde einzureichen: Autorità Garante per la protezione dei dati personali, Piazza Venezia, 11 - 00187 – Rom.